

2488 052

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 274/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landes B [REDACTED] ,

vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Herrn Haques T [REDACTED] ,

[REDACTED], rue de W [REDACTED], P [REDACTED] / Frankreich,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher sowie der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 1. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat dem jüdischen Kläger unter Heranziehung von Ärztlichen Gutachten wegen Schadens an Körper und Gesundheit Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente ab 1. Januar 1945 gewährt und hierfür u.a. eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 bis 49 % für neurovegetative Dystonie mit Angstneurose und Dermatoze bei leichter Leberinsuffizienz sowie Dysfermentie i.S. der Entstehung und degenerative Wirbelsäulenerkrankung i.S. abgrenzbarer Verschlimmerung zu Grunde gelegt.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil wendet sich das beklagte Land gegen die Nichtberücksichtigung von Art. 19 Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl I 2065) i. Verb. mit der 1. DVO zu Art. 19 aaO vom 22. März 1966 (I 166) und die Berechnungsmethode

- 3 -

für die Festsetzung der verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, sowie gegen die Berücksichtigung des Wirbelsäulenleidens der Klägerin bei der Feststellung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit. Diese Einwände rechtfertigen die Zulassung der Revision aus keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gründe.

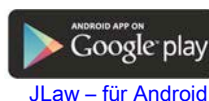
Die Frage, ob es Rechtsens war, daß das Berufungsgericht den Antrag des beklagten Landes, es zur Leistung nur nach Maßgabe des Art. 19 des Haushaltssicherungsgesetzes i. Verb. mit der von der Bundesregierung hiernach zu erlassenden Rechtsverordnung zu verurteilen, nicht entsprochen hat, weil es in Art. 19 aMO keine die Pälligkeitsbestimmung von § 119 Abs. 1 Satz 2 BGG Ändernde Vorschrift gesehen hat, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Der Kläger hat in seiner Beschwerdeerwiderung vom 21. Juni 1966 das Haushaltssicherungsgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen auch für den vorliegenden Entschädigungsanspruch als verbindlich anerkannt.

Zur Feststellung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit ist das Berufungsgericht dadurch gekommen, daß es der 30%igen verfolgungsbedingten MdE für das Nervenleiden des Klägers weitere von dem Sachverständigen Dr. Wierschula als verfolgungsbedingt anerkannte 10 % für den Wirbelsäulenschaden hinzugezählt und hieraus versicherungsmathematisch eine MdE von 37 % errechnet hat. Diesen Vonnachsatz hat es sodann auf 40 erhöht, um der nach seiner Auffassung als Verfolgungsleiden nur gering zu bewertenden Dysfermentie Rechnung zu tragen.

Damit ist das Berufungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Senats- vor allem in den von der Beschwerde angeführten Urteilen BzW 1961, 211 Nr. 9 und 1966, 267 Nr. 18 - abgewichen. Im letztgenannten Urteil hat der Senat ausgesprochen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



61

daß die insgesamt bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht dadurch ermittelt werden kann, daß die für jedes einzelne Leiden bestehende Beeinträchtigung zu einer Gesamtbeeinträchtigung zusammengezählt wird. Die Höhe der Gesamtbeeinträchtigung ist dann, wenn der Verfolgte an mehreren selbständigen Leiden erkrankt ist, nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Davon weicht das Berufungsurteil nicht ab. Die Feststellung der verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 40 % läßt vielmehr erkennen, daß das Berufungsgericht gerade nicht die für die einzelnen verfolgungsbedingten Leiden anerkannten Vomhundertsätze lediglich rechnerisch zusammengezählt hat. Das wird schon aus dem Ergebnis deutlich, das unter der Summe der einzelnen Vomhundertsätze liegt. Von der in einer verfolgungsbedingten Höhe von 10 % anerkannten MdE für das Wirbelsäulenleiden hat das Berufungsgericht bei der Gesamtbeeinträchtigung der MdE 7 % berücksichtigt und von der für die Dysfermentie, soweit sie verfolgungsbedingt ist, lediglich 3 %. Wegen der Dysfermentie hatten die Sachverständigen Dr. Burger und Dr. Wierschula eine verfolgungsbedingte MdE von höchstens 10 % anerkannt. Daß die festgestellte Dysfermentie entgegen der Ansicht des beklagten Landes von der verfolgungsbedingten seelischen Störung des Klägers nicht miterfaßt wird, ergibt sich aus dem Gutachten von Dr. Burger, der sie ausdrücklich als ein selbständiges Leiden anführt und die durch sie herbeigeführte MdE unabhängig von der für das Nervenleiden festgestellten mit höchstens 10 % angibt.

Besgleichen können auch die Bedenken des beklagten Landes gegen die Einbeziehung des Wirbelsäulenleidens in die verfolgungsbedingte Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit nicht zur Zulassung der Revision führen. Die Gesamtbetrachtung des Berufungsurteils ergibt, daß das Wirbelsäulenleiden einbezogen wurde, weil es das Berufungsgericht auf Grund des Gutachtens von Dr. Wierschula als verfolgungsbedingt angesehen

hat. Daß das beklagte Land sich in seinem Schriftsatz vom 22. Juli 1963 (Bl. 22 R GA) bereiterklärt habe, dafür 10 % als verfolgungsbedingte M&E anzuerkennen, stellt lediglich eine zusätzliche Erwägung des Berufungsgerichts dar, von der die Entscheidung nicht getragen wird. Deshalb kann es für die vorliegende Entscheidung nicht darauf ankommen, daß das beklagte Land in einem späteren Schriftsatz vom 30. November 1964 (Bl. 24 GA) dieses Leiden als nichtverfolgungsbedingt bezeichnet hat.

Die sofortige Beschwerde kann somit nicht zur Zulassung der Revision führen und ist deshalb zurückzuweisen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 209 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO, die Gebühren- und Auslagenfreiheit aus § 225 Abs. 1 BGG.

Ascher

Wilden